



# VOV Aufsichtsrat<sup>+</sup>

verfasst und gestaltet von einem Fachmitglied des AdAR e.V.  
ausgestattet mit Assistance-Leistungen des AdAR e.V.

Vorsorglich: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung verschiedener geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichberechtigt für alle Geschlechter/Geschlechtsidentitäten.

**VOV GmbH** | [www.vov.eu](http://www.vov.eu) | [info@vov.eu](mailto:info@vov.eu)

Geschäftsführer: Alexander Probst | Sitz der Gesellschaft: Köln | AG Köln HRB 28020 | St.-Nr. 215/5888/0604 | USt.-ID-Nr. DE 252768769

**Hauptsitz Köln** | Im Mediapark 5 | 50670 Köln | **T** +49 221 931293-0 | **F** +49 221 931293-25

**Standort Hamburg** | Deichstraße 48-50 | 20459 Hamburg | **T** +49 40 7308195-20 | **F** +49 40 7308195-49

## Inhalt

1.	WELCHES RISIKO IST VERSICHERT? .....	3
2.	WELCHE TÄTIGKEIT IST VERSICHERT? .....	3
3.	WER PROFITIERT NOCH VOM VERSICHERUNGSSCHUTZ? .....	3
4.	WORIN BESTEHT DER VERSICHERUNGSFALL? .....	3
5.	WORIN BESTEHT DIE VERSICHERUNGSLEISTUNG IN EINEM VERSICHERUNGSFALL? .....	4
6.	WIE WIRD EIN VERSICHERUNGSFALL REGULIERT? .....	5
7.	WAS LEISTEN DIE VERSICHERER JE VERSICHERUNGSFALL UND VERSICHERUNGSPERIODE MAXIMAL? .....	6
8.	WELCHE LEISTUNGEN ERHALTEN DIE VERSICHERTEN UNABHÄNGIG VON EINEM VERSICHERUNGSFALL?.....	7
9.	WANN IST EINE VERSICHERUNGSLEISTUNG AUSGESCHLOSSEN? .....	8
10.	WELCHE OBLIEGENHEITEN HAT EIN AUFSICHTSRATSMITGLIED IM VERSICHERUNGSFALL? .....	9
11.	WELCHE OBLIEGENHEITEN HAT DIE VERSICHERUNGSNEHMERIN IM VERSICHERUNGSFALL?.....	10
12.	WANN BEGINNT UND ENDET DIE VERSICHERUNG? .....	10
13.	WER SIND DIE VERSICHERER?.....	11
14.	WER VERTRITT DIE VERSICHERER IN VERSICHERUNGSVERTRAGLICHEN ANGELEGENHEITEN? .....	11
15.	WELCHES RECHT GILT FÜR DIESEN VERTRAG? .....	11
16.	WELCHER GERICHTSSTAND GILT FÜR DIESEN VERTRAG? .....	12

## 1. Welches Risiko ist versichert?

- |   |   |
|---|---|
| (1) Versichert ist – im Anschluss an die im Versicherungsschein genannte D&O-Grundversicherung und (eventuelle) vorlaufende Exzedentenversicherungen – das Risiko, dass ein Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied der versicherungsnehmenden Gesellschaft (im Folgenden: Versicherungsnehmerin) wegen einer dieser oder einem Dritten gegenüber vor Versicherungsbeginn oder während einer Versicherungsperiode angeblich begangenen haftungsbegründenden Pflichtverletzung nach Versicherungsbeginn (selbst nach Versicherungsende, solange die vom Grundversicherer übernommene Nachhaftung andauert) auf Ersatz eines Vermögensschadens in Anspruch genommen wird. | Aufsichtsrats- und Beiratshaftung<br>Rückwärtsdeckung,<br>Nachhaftung |
| (2) Versicherungsperiode ist der Zeitraum zwischen dem im Versicherungsschein bestimmten Beginn und Ende der Versicherung, bei einer Verlängerung des Versicherungsvertrags der jeweilige Verlängerungszeitraum.  | Versicherungsperiode  |
| (3) Vermögensschaden ist jeder Schaden, der weder Personen- noch Sachschaden, noch Folge solcher Schäden ist. Enthält die Grundversicherung einen weitergehenden Vermögensschadenbegriff, gilt dieser.  | Vermögensschaden  |
| (4) Das im Folgenden zu Aufsichtsratsmitgliedern der Versicherungsnehmerin Gesagte gilt entsprechend für Beiratsmitglieder.   | Beiratsmitglieder   |

## 2. Welche Tätigkeit ist versichert?

- |  |                          |
|--|--------------------------|
| (1) Versichert ist die gesamte zum gesetzlichen, in der Satzung der Gesellschaft oder in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats bestimmten Aufgabengebiet eines Aufsichtsratsmitglieds gehörende Tätigkeit, wenn und soweit sie keiner gesetzlichen Versicherungspflicht – und damit der Zuständigkeit einer Pflichthaftpflichtversicherung – unterliegt.                | Allgefahrendeckung       |
| (2) Versichert ist auch eine besondere Aufsichtsrats-tätigkeit, bspw. in einem Aufsichtsratspräsidium, in Ausschüssen des Aufsichtsrats, als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses oder als Aufsichtsratsmitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung oder der Abschlussprüfung (§ 100 Abs. 5 AktG). | Mitversicherte Tätigkeit |

## 3. Wer profitiert noch vom Versicherungsschutz?

Außer den Aufsichtsratsmitgliedern der Versicherungsnehmerin sind Angehörige im Sinne des § 15 AO und Erben versichert, wenn und soweit sie wegen der Pflichtverletzung eines Aufsichtsratsmitglieds statt oder neben diesem gem. Ziffer 1 Absatz 1 in Anspruch genommen werden.	Mitversicherte Angehörige und Erben
--	-------------------------------------

## 4. Worin besteht der Versicherungsfall?

- |  |                            |
|--|----------------------------|
| (1) Versicherungsfall ist die erstmalige Anspruchserhebung in Textform nach Versicherungsbeginn – selbst nach Versicherungsende, solange die vom Grundversicherer übernommene Nachhaftung andauert – wegen einer Pflichtverletzung, die vor Versicherungsende begangen worden sein soll. | Anspruchserhebung          |
| (2) Mehrere Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, wenn sie auf derselben Pflichtverletzung, auf wiederholt gleichen Pflichtverletzungen oder auf Pflichtverletzungen, die   | Mehrere Versicherungsfälle |

ganz oder teilweise für denselben Schaden ursächlich sind, beruhen. Dieser eine Versicherungsfall wird der Versicherungsperiode zugeordnet, in der der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

## 5. Worin besteht die Versicherungsleistung in einem Versicherungsfall?

- |   |  |
|---|--|
| <p>(1) Die Leistung der Versicherer im Fall der Inanspruchnahme eines Aufsichtsratsmitglieds besteht darin, dass sie den geschuldeten Schadenersatz nach Maßgabe dieses Versicherungsvertrags, insbesondere der Ziffer 6, zahlen, soweit die Abwehr des Anspruchs erfolglos bleibt.</p>   | <p>Haftungsfreistellung</p>  |
| <p>(2) Ist ein Selbstbehalt in der Grundversicherung, einer vorlaufenden Exzedentenversicherung oder diesem Versicherungsvertrag vereinbart, leisten die Versicherer Schadenersatz erst im Anschluss an den Selbstbehalt. Soweit ein Aufsichtsratsmitglied oder ein Angehöriger im Sinne des § 15 AO unmittelbar oder mittelbar an der Versicherungsnehmerin beteiligt ist, entspricht der Selbstbehalt stets der höchsten prozentualen Beteiligung im Zeitraum ab Vollendung der Pflichtverletzung bis zum Eintritt des Versicherungsfalles. Soweit ein Aufsichtsratsmitglied wegen ungerechtfertigter Bereicherung oder auf Rückzahlung von Vergütung haftet, entspricht sein Selbstbehalt stets dem Betrag der ungerechtfertigten Bereicherung nebst Zinsen oder der zu erstattenden Vergütung nebst Zinsen.</p>   | <p>Selbstbehalt</p>  |
| <p>(3) Die Versicherer wehren den gegen ein Aufsichtsratsmitglied erhobenen Anspruch nach Maßgabe dieses Versicherungsvertrags, insbesondere der Ziffer 6, durch die von ihnen beauftragte VOV GmbH oder einen von dieser unterbeauftragten, auf Aufsichtsratshaftung spezialisierten Rechtsanwalt und – soweit erforderlich – unter Hinzuziehung weiterer sachverständiger Berater, wie bspw. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, IT-Forensiker usw. ab. Soweit der gegen ein Aufsichtsratsmitglied erhobene Anspruch unter der Grundversicherung oder einer vorlaufenden Exzedentenversicherung gedeckt ist, sind die Versicherer dieses Versicherungsvertrags zur Anspruchsabwehr (gemeinsam mit dem Versicherer der D&amp;O-Grundversicherung [im Folgenden: Grundversicherer] oder einer vorlaufenden D&amp;O-Exzedentenversicherung [im Folgenden: Exzedentenversicherer]) berechtigt, aber nicht verpflichtet. Im Rahmen und zum Zweck der Anspruchsabwehr dürfen die Versicherer und ihre Beauftragten außerprozessual und prozessual im Namen und mit Wirkung für das Aufsichtsratsmitglied handeln. An einem Haftungsprozess dürfen sie einzeln oder gemeinsam als Nebenintervenienten teilnehmen. Selbstverständlich sind weder die Versicherer noch deren Beauftragte berechtigt, Verpflichtungen zu Lasten eines Aufsichtsratsmitglieds zu begründen, für die kein Versicherungsschutz aus diesem Versicherungsvertrag besteht. Zur Anspruchsabwehr bedienen die Versicherer sich jedes rechtmäßigen Verfahrens, bspw. auch eines Mediationsverfahrens, eines Schiedsgutachterverfahrens oder eines Schiedsgerichtsverfahrens.</p> | <p>Anspruchsabwehr</p> <p>Fachspezialisten</p> <p>Verhältnis zur Grundversicherung und vorlaufenden Exzedenten</p> <p>Regulierungs- und Prozessvollmacht</p> <p>Nebenintervention</p> <p>Mediations-, Schiedsgutachter- und Schiedsgerichtsverfahren</p> |
| <p>(4) Ist zur Abwendung der Zwangsvollstreckung aus einem gegen ein Aufsichtsratsmitglied ergangenen vorläufig vollstreckbaren Haftungsurteil eine Sicherheitsleistung erforderlich, tragen die Versicherer als Mittel der Anspruchsabwehr nach Maßgabe dieses Versicherungsvertrags, insbesondere der Ziffer 6, die Kosten, die dem Aufsichtsratsmitglied durch die Besorgung der Sicherheit entstehen, namentlich die Kosten einer Prozessbürgschaft.</p>  | <p>Kosten einer Sicherheitsleistung</p>  |
| <p>(5) Ansprüche auf Leistung aus diesem Versicherungsvertrag und das Recht zur Geltendmachung solcher Ansprüche stehen – außer im Fall der Ziffer 11 Absatz 2 Satz 2 – ausschließlich den Aufsichtsratsmitgliedern, nicht hingegen der Versicherungsnehmerin zu. Will ein Aufsichtsratsmitglied, dass der Geschädigte, bspw. die Versicherungsnehmerin, sich über die Haftung außergerichtlich oder gerichtlich direkt mit den Versicherern auseinandersetzt, kann es seinen Anspruch aus Absatz 1 an den Geschädigten abtreten. Eine Weiterabtretung und eine Abtretung an andere ist unwirksam. Nach der Abtretung stehen dem Aufsichtsratsmitglied bis zum</p>  | <p>Anspruchsberechtigung</p> <p>Abtretbarkeit des Anspruchs auf Haftungsfreistellung</p>   |

endgültigen Abschluss des Rechtsstreits zwischen dem Geschädigten und den Versicherern wegen desselben Versicherungsfalls keine Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag zu.

## 6. Wie wird ein Versicherungsfall reguliert?

- |   |  |
|---|--|
| (1) Die Regulierung eines Versicherungsfalls durch Haftungsfreistellung gem. Ziffer 5 Absatz 1 erfolgt, wenn und soweit der Grundversicherer und jeder vorlaufende Exzedentenversicherer keine Freistellung gewährt, weil der einem Aufsichtsratsmitglied angelastete Vermögensschaden die Versicherungssumme der Grundversicherung und jeder vorlaufenden Exzedentenversicherung übersteigt (Zusatzdeckung) oder weil die Versicherungssumme der Grundversicherung und jeder vorlaufenden Exzedentenversicherung verbraucht ist (drop down Auffangdeckung).  | Haftungsfreistellung:<br>Zusatz- und Auffang-<br>deckung, drop down  |
| (2) Die Regulierung eines Versicherungsfalls durch Anspruchsabwehr gem. Ziffer 5 Absatz 3 und 4 erfolgt, wenn und soweit der Grundversicherer und jeder vorlaufende Exzedentenversicherer keine Anspruchsabwehr gewährt, weil die einem Aufsichtsratsmitglied entstehenden Kosten der Anspruchsabwehr die Versicherungssumme der Grundversicherung und jeder vorlaufenden Exzedentenversicherung übersteigen (Zusatzdeckung) oder weil die Versicherungssumme der Grundversicherung und jeder vorlaufenden Exzedentenversicherung verbraucht ist (drop down Auffangdeckung).  | Anspruchsabwehr:<br>Zusatz- und Auffang-<br>deckung, drop down   |
| (3) Die Versicherer tragen nicht das Risiko anderweitiger Leistungsfreiheit des Grundversicherers oder eines vorlaufenden Exzedentenversicherers (bspw. infolge Prämienverzugs, Obliegenheitsverletzung oder eines Risikoausschlusses) und auch nicht das Risiko einer unberechtigten Leistungsverweigerung des Grundversicherers oder eines vorlaufenden Exzedentenversicherers. Ohne Zustimmung der Versicherer vereinbarte Änderungen der Grundversicherung oder einer vorlaufenden Exzedentenversicherung oder der Leistungspflicht des Grundversicherers oder eines vorlaufenden Exzedentenversicherers (bspw. im Renewal oder durch vergleichsweise Vereinbarung) beeinflussen die Leistungspflicht der Versicherer nicht; Versicherungsschutz besteht weiterhin in dem Umfang, in dem er aus diesem Vertrag bestünde, wenn die Grundversicherung und die vorlaufende Exzedentenversicherung unverändert fortgeführt worden wäre. | Verhältnis zur Grund-<br>versicherung und<br>vorlaufenden Exzedenten   |
| (4) Die Regulierung erfolgt durch die von den Versicherern beauftragte VOV GmbH, Im Mediapark 5, 50670 Köln, zu den Bedingungen der bei Eintritt des Versicherungsfalls laufenden Versicherungsperiode und aus der für diese Periode vereinbarten Versicherungssumme, soweit sie bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht durch Versicherungsleistungen für ältere Versicherungsfälle verbraucht ist.   | Regulierungsbeauftragte<br><br>Regulierungsmodalitäten   |
| (5) Eine Ausnahme von Absatz 4 gilt für einen Versicherungsfall, der nach Versicherungsende eintritt. Ein solcher Versicherungsfall wird zu den Bedingungen reguliert, die bei Ablauf der letzten Versicherungsperiode galten und aus der für diese Periode vereinbarten Versicherungssumme, soweit sie bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht durch Versicherungsleistungen für ältere Versicherungsfälle verbraucht ist. Versicherungsschutz für nach Versicherungsende eintretende Versicherungsfälle besteht allerdings längstens im zeitlichen Umfang der vom Grundversicherer übernommenen Nachhaftung.   | Regulierungsmodalitäten<br>bei nach Versicherungs-<br>ende eintretendem Ver-<br>sicherungsfall<br><br>Verhältnis zur<br>Grundversicherung        |
| (6) Eine weitere Ausnahme von Absatz 4 gilt für einen Versicherungsfall, welcher der VOV GmbH vor seinem Eintritt unter Angabe der möglicherweise begangenen Pflichtverletzung und des möglicherweise haftenden Aufsichtsratsmitglieds bereits als voraussichtlich eintretend angezeigt worden ist (Umstandsanzeige). Ein solcher Versicherungsfall wird zu den Bedingungen der im Zeitpunkt der Anzeige laufenden Versicherungsperiode und aus der für diese Periode vereinbarten Versicherungssumme reguliert, soweit sie bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht durch  | Regulierungsmodalitäten<br>bei einem Ver-<br>sicherungsfall, der nach<br>Anzeige seines voraus-<br>sichtlichen Eintritts<br>tatsächlich eintritt |

Versicherungsleistungen für ältere Versicherungsfälle verbraucht oder zu verbrauchen ist. Erfolgt eine Umstandsanzeige erst nach dem Ende der Versicherung, richtet sich die Regulierung eines später eintretenden Versicherungsfalls nach Absatz 5.

- |  |   |
|--|---|
| <p>(7) Anerkennt ein Aufsichtsratsmitglied einen Anspruch eigenmächtig, bindet dies die Versicherer nicht. Gleiches gilt, wenn und soweit ein Aufsichtsratsmitglied eigenmächtig einen Anspruch erfüllt oder sich über ihn vergleicht. Die Versicherer leisten auf keinen Fall mehr, als sie ohne das eigenmächtige Zugeständnis an den Anspruchsteller leisten müssten.</p>   | <p>Eigenmächtige Zugeständnisse an den Anspruchsteller</p>  |
| <p>(8) Eine einmal erbrachte Versicherungsleistung fordern die Versicherer von dem begünstigten Aufsichtsratsmitglied nicht mehr zurück. Das gilt – jeweils außer im Fall einer Leistungserbringung infolge arglistiger Täuschung – selbst dann, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Versicherer nicht hätten leisten müssen und sogar, wenn einem Aufsichtsratsmitglied eine wissentliche Pflichtverletzung zur Last fällt. § 86 VVG, wonach Ansprüche der Versicherungsnehmerin oder eines Versicherten gegen Dritte in dem Umfang auf die Versicherer übergehen, in dem diese Versicherungsleistungen erbringen, bleibt unberührt; das gilt auch für Ansprüche gegen den Grundversicherer und einen vorlaufenden Exzedentenversicherer.</p> | <p>Keine Rückforderung erbrachter Versicherungsleistungen, außer bei Arglist</p> <p>Regressansprüche gegen Dritte</p> |

## 7. Was leisten die Versicherer je Versicherungsfall und Versicherungsperiode maximal?

- |   |  |
|---|--|
| <p>(1) Je Versicherungsfall und Versicherungsperiode zahlen die Versicherer höchstens die Versicherungssumme, gleichgültig, wie viele Versicherungsfälle in einer Versicherungsperiode eintreten. Sind die Versicherer zur Leistung auf mehrere innerhalb derselben Versicherungsperiode eingetretene Versicherungsfälle verpflichtet, leisten sie, wenn und soweit die Versicherungssumme nicht ausreicht, um alle Versicherungsansprüche zu erfüllen, in der Reihenfolge der Fälligkeit. Dies gilt auch, wenn mehrere Versicherungsfälle gem. Ziffer 4 Absatz 2 als ein Versicherungsfall gelten.</p> | <p>Versicherungssumme</p> <p>Leistungsreihenfolge bei mehreren Versicherungsfällen</p> |
| <p>(2) Die Begrenzung der Leistungspflicht auf die Versicherungssumme gilt, außer im Fall einer drop down Auffangdeckung gem. Ziffer 6 Absatz 2, nicht für die Anwalts- und Gerichtskosten einer auf Veranlassung der VOV GmbH durch diese oder einen von ihr mandatierten Rechtsanwalt oder weiteren sachverständigen Berater unternommenen Anspruchsabwehr; solche Kosten werden also zusätzlich von den Versicherern getragen.</p>   | <p>Verbrauch der Versicherungssumme durch Abwehrkosten</p>                             |
| <p>(3) Zinsen, die dem Anspruchsteller infolge einer von der VOV GmbH veranlassten Verzögerung der Schadenersatzleistung geschuldet sind, werden nicht aus der Versicherungssumme entnommen, sondern zusätzlich von den Versicherern getragen. Bemessungsgrundlage für die Zinsen ist die Versicherungssumme, soweit sie für die Regulierung des Versicherungsfalls zur Verfügung steht.</p>  | <p>Verbrauch der Versicherungssumme durch Zinsen</p>                                   |
| <p>(4) Wenn und soweit ein Versicherungsfall unter einer weiteren mit den Versicherern geschlossenen D&amp;O-, Rechtsschutz- oder sonstigen Versicherung gedeckt ist, leisten die Versicherer aus der Versicherung mit der höheren noch zur Verfügung stehenden Versicherungssumme. Diese Kumulbegrenzung gilt nicht im Verhältnis zur Grundversicherung dieser Zusatz- und Auffangdeckung und nicht im Verhältnis zu einer vorlaufenden Exzedentenversicherung.</p>  | <p>Leistung bei mehreren mit denselben Versicherern bestehenden Versicherungen</p>     |
| <p>(5) Ist ein Versicherungsfall unter einer weiteren mit einem anderen Versicherer geschlossenen D&amp;O-, Rechtsschutz- oder sonstigen Versicherung gedeckt, bei der es sich nicht um die Grundversicherung oder eine vorlaufende Exzedentenversicherung handelt, leisten die Versicherer, wenn und soweit der anderweitige Versicherer dem Grunde oder der Höhe nach nicht zur Leistung verpflichtet ist.</p>  | <p>Leistung bei mehreren mit verschiedenen Versicherern bestehenden Versicherungen</p> |

## 8. Welche Leistungen erhalten die Versicherten unabhängig von einem Versicherungsfall?

- (1) Über den Arbeitskreis deutscher Aufsichtsrat (AdAR) e.V. erhält ein Aufsichtsratsmitglied der Versicherungsnehmerin innerhalb von drei Monaten, nachdem es der VOV GmbH die erstmalige Bestellung als Aufsichtsratsmitglied angezeigt hat, ein Angebot zur Teilnahme an einer kostenlosen halbtägigen Schulung zu den Rechten und Pflichten eines Aufsichtsratsmitglieds, die entweder als Präsenzveranstaltung oder als digitale Veranstaltung abgehalten wird. Die Teilnahme ist freiwillig. Die Versicherer und ihre Beauftragten sind nicht berechtigt, von den Aufsichtsratsmitgliedern oder dem AdAR Auskunft darüber zu verlangen, ob ein Aufsichtsratsmitglied an einer angebotenen Schulung teilgenommen hat.

AdAR-Onboarding-Schulung
- (2) Über den Arbeitskreis deutscher Aufsichtsrat (AdAR) e.V. erhalten die Aufsichtsratsmitglieder der Versicherungsnehmerin einmal jährlich ein Angebot zur Teilnahme an einer kostenlosen halbtägigen Compliance-Update-Schulung, die entweder als Präsenzveranstaltung oder als digitale Veranstaltung abgehalten wird. Die Teilnahme ist freiwillig. Die Versicherer und ihre Beauftragten sind nicht berechtigt, von den Aufsichtsratsmitgliedern oder dem AdAR Auskunft darüber zu verlangen, ob ein Aufsichtsratsmitglied an einer angebotenen Veranstaltung teilgenommen hat.

AdAR-Compliance-Update-Schulung
- (3) Über das Anwaltsnetzwerk des Arbeitskreises deutscher Aufsichtsrat (AdAR) e.V. erhalten die Aufsichtsratsmitglieder der Versicherungsnehmerin bei Bedarf eine Anwaltsempfehlung und – zu einer um 20 Prozent gegenüber dem anwaltlichen Regelstundensatz reduzierten Vergütung – eine anwaltliche Vorsorgeberatung zu konkreten haftungsrelevanten Fragestellungen ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, die kostenreduzierte anwaltliche Vorsorgeberatung einmal pro Versicherungsperiode in Anspruch zu nehmen, wenn es nach eigenem Ermessen meint, vorsorglicher anwaltlicher Beratung zu bedürfen, um eine drohende eigene – und dann unter der Grundversicherung, einer vorlaufenden Exzedentenversicherung oder dieser Zusatz- und Auffangdeckung versicherte – Pflichtverletzung zu vermeiden. Die Versicherer und ihre Beauftragten sowie der AdAR selbst sind nicht berechtigt, von dem Aufsichtsratsmitglied oder dem Anwalt Auskunft über den Inhalt der Vorsorgeberatung zu verlangen. Besteht ein Rechtsberatungsanspruch auch unter der Grundversicherung oder einer vorlaufenden Exzedentenversicherung, kann das Aufsichtsratsmitglied frei wählen, ob es Leistung aus dieser oder den AdAR-Vertrauensanwalt in Anspruch nimmt. Anfragen zur Kontaktaufnahme mit einem AdAR-Vertrauensanwalt sind zu richten an: [beratung@adar.info](mailto:beratung@adar.info)

AdAR-Vertrauensanwalt
- (4) Über das Anwaltsnetzwerk des Arbeitskreises deutscher Aufsichtsrat (AdAR) e.V. erhält der Aufsichtsrat der Versicherungsnehmerin als Gremium bei Bedarf – zu einer um 20 Prozent gegenüber dem anwaltlichen Regelstundensatz reduzierten Vergütung – eine anwaltliche Erstberatung zu konkreten Fragestellungen der Gremium Tätigkeit. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat das Recht, die anwaltliche Erstberatung für den Aufsichtsrat einmal pro Versicherungsperiode in Anspruch zu nehmen, wenn er nach eigenem Ermessen meint, anwaltliche Beratung zur Erfüllung der Aufgaben des Aufsichtsrats zu benötigen. Jede anwaltliche Erstberatung umfasst ein Zeitkontingent von maximal drei Anwaltsstunden. Die Versicherer und ihre Beauftragten sowie der AdAR selbst sind nicht berechtigt, von dem Aufsichtsratsvorsitzenden, einem anderen Aufsichtsratsmitglied oder dem Anwalt Auskunft über den Inhalt der Erstberatung zu verlangen. Besteht ein Rechtsberatungsanspruch auch unter der Grundversicherung oder einer vorlaufenden Exzedentenversicherung, kann der Aufsichtsratsvorsitzende wählen, ob er Leistung aus dieser oder die AdAR-Gremium-Erstberatung in Anspruch nimmt. Anfragen zur Inanspruchnahme der AdAR-Gremium-Erstberatung sind zu richten an: [beratung@adar.info](mailto:beratung@adar.info)

AdAR-Gremium-Erstberatung

- |   |  |
|---|--|
| <p>(5) Jedes Aufsichtsratsmitglied der Versicherungsnehmerin erhält kostenlos Zugang zu folgenden online verfügbaren Angeboten des Arbeitskreises deutscher Aufsichtsrat (AdAR) e.V.: zum BOARD-Online-Archiv (enthaltend jede Ausgabe der Zeitschrift BOARD seit ihrem Bestehen sowohl in HTML-Fassung als auch in PDF-Format nebst einer Rechtsprechungsdatenbank), zum Aufsichtsrats-Lexikon und zu sämtlichen Fachbeiträgen aus dem Mitgliederbereich. Der AdAR ist berechtigt, Inhalt und Umfang seines online verfügbaren Angebots zu verändern.</p>  | <p>AdAR-Content-Zugang</p>   |
| <p>(6) Jedes Aufsichtsratsmitglied der Versicherungsnehmerin ist berechtigt, an Publikums-Veranstaltungen des Arbeitskreises deutscher Aufsichtsrat (AdAR) e.V. (insbesondere dem jährlichen Frankfurter Aufsichtsratstag), zu den für Kooperationspartner des Arbeitskreises geltenden (vergünstigten) Preisen teilzunehmen.</p>   | <p>Vergünstigte Teilnahme an AdAR-Veranstaltungen</p>  |
| <p>(7) Über das Anwaltsnetzwerk der VOV GmbH erhalten die Aufsichtsratsmitglieder der Versicherungsnehmerin bei Bedarf eine kostenlose anwaltliche Erstberatung zu eventuellen Deckungsablehnungen des Grundversicherers oder eines vorlaufenden Exzedentenversicherers. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, die anwaltliche Erstberatung einmal pro Versicherungsperiode in Anspruch zu nehmen, wenn es nach eigenem Ermessen meint, anwaltlicher Beratung zu bedürfen, um eine ihm gegenüber ausgesprochene Deckungsablehnung des Grundversicherers oder eines vorlaufenden Exzedentenversicherers zu überprüfen. Jede anwaltliche Erstberatung umfasst ein Zeitkontingent von maximal drei Anwaltsstunden. Die Versicherer und ihre Beauftragten, namentlich die VOV GmbH, sind nicht berechtigt, von dem Aufsichtsratsmitglied oder dem Anwalt Auskunft über den Inhalt der Erstberatung zu verlangen. Anfragen zur Inanspruchnahme der anwaltlichen Erstberatung sind zu richten an: <a href="mailto:schaden@vov.eu">schaden@vov.eu</a></p> | <p>Erstberatung bei Deckungsablehnung des Grundversicherers oder eines vorlaufenden Exzedenten</p> |
| <p>(8) Leistungen gemäß Ziffer 8 Absatz 1 bis 6 werden nur zwischen Beginn und Ende der Versicherung gewährt. Eine Leistung gemäß Ziffer 8 Abs. 7 kann – darüber hinaus – für Deckungsablehnungen des Grundversicherers oder eines vorlaufenden Exzedentenversicherers in Anspruch genommen werden, die sich auf während der Nachhaftung dieser Zusatz- und Auffangdeckung eintretende Versicherungsfälle beziehen.</p>   | <p>Leistungszeitraum</p>   |
| <p>(9) Leistungen gemäß Ziffer 8 werden nicht aus der Versicherungssumme entnommen.</p>   | <p>Kein Verbrauch der Versicherungssumme</p>   |

## 9. Wann ist eine Versicherungsleistung ausgeschlossen?

- |   |  |
|---|--|
| <p>(1) In einem Versicherungsfall erbringen die Versicherer keine Leistung, wenn und soweit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>› er Folge einer dem in Anspruch genommenen Aufsichtsratsmitglied bei Versicherungsbeginn bereits bekannten oder bekannterweise behaupteten Pflichtverletzung ist oder</li> <li>› die Schadenersatzhaftung auf einer vereinbarten Verschärfung der gesetzlichen Haftung des Aufsichtsratsmitglieds oder der Versicherungsnehmerin beruht,</li> <li>› sich erweist (insbesondere durch Geständnis, Anerkenntnis, Zeugen, Urkunden oder gerichtliche Entscheidung), dass ein Aufsichtsratsmitglied eine Pflichtverletzung wissentlich begangen hat oder</li> <li>› die Haftung des Aufsichtsratsmitglieds durch ein Gericht in Kanada oder den USA oder nach dem Recht eines dieser Staaten beurteilt wird oder</li> <li>› die Gewährung von Versicherungsschutz oder die Erbringung einer Versicherungsleistung gesetzlich oder durch andere hoheitliche Anordnung verboten ist, bspw. aufgrund eines nationalen Versicherungsverbots, einer Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktion oder eines Embargos oder</li> </ul> | <p>Vorvertraglich bekannte oder behauptete Pflichtverletzung, Vereinbarte Haftungsverschärfung<br/>Wissentliche Pflichtverletzung<br/><br/>Kanada, USA<br/><br/>Versicherungsverbot, Sanktion, Embargo</p> |
|---|--|



- › der Versicherungsvertrag bereits wirksam von der Versicherungsnehmerin widerrufen worden ist oder widerrufen wird. Widerruf
- (2) Die primäre Darlegungslast und die Beweislast für das Vorliegen eines Ausschlussgrundes tragen die Versicherer. Darlegungs- und Beweislast
- (3) Ein in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds verwirklichter Ausschlussgrund wird einem anderen Aufsichtsratsmitglied nicht zugerechnet. Keine Zurechnung

## 10. Welche Obliegenheiten hat ein Aufsichtsratsmitglied im Versicherungsfall?

- (1) Sobald ein Aufsichtsratsmitglied im Sinne der Ziffer 4 in Anspruch genommen wird, hat es den Versicherungsfall unverzüglich in Textform, vorzugsweise per E-Mail, der von den Versicherern beauftragten VOV GmbH, Im Mediapark 5, 50670 Köln, schaden@vov.eu, anzuzeigen. Anzeige des Versicherungsfalls
- (2) Außerdem ist das Aufsichtsratsmitglied zur wahrheitsgemäßen und vollständigen Auskunft über den Versicherungsfall und die ihm zugrunde liegenden, nach Ansicht der VOV GmbH für die Regulierung sachdienlichen Tatsachen verpflichtet. Dies umfasst die Obliegenheit, jede Auskunft zu geben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht der Versicherer erforderlich ist. Dazu gehören auch sachdienliche Auskünfte über die Grundversicherung und vorlaufende Exzedentenversicherungen. Im Rahmen des Zumutbaren darf die VOV GmbH das Aufsichtsratsmitglied gesprächsweise befragen oder anwaltlich befragen lassen und die Befragung protokollieren. Nach Ansicht der VOV GmbH sachdienliche Belege sowie Urkunden, Schriftstücke, Datenträger und Daten können vom Aufsichtsratsmitglied verlangt werden, soweit die Beschaffung zumutbar ist. Wahrheitsgemäße Erteilung sachdienlicher Information  
  
Beschaffung von Dokumenten und Daten
- (3) Steht dem Aufsichtsratsmitglied möglicherweise ein Regressanspruch gegen einen Dritten zu, hat es die VOV GmbH unverzüglich hiervon zu unterrichten, Weisung einzuholen und eine erteilte Weisung zu befolgen, soweit dies weder unmöglich noch unzumutbar ist. Besteht die Weisung darin, eine verjährungsverhindernde oder sonst den Anspruch oder seine Realisierung sichernde Maßnahme zu ergreifen, tragen die Versicherer die dem Aufsichtsratsmitglied zur Last fallenden Anwalts- und Gerichtskosten der Maßnahme im Anschluss an den Grundversicherer und vorlaufende Exzedentenversicherer. Regress gegen Dritte  
  
Regresskosten
- (4) Verletzt das Aufsichtsratsmitglied eine der genannten Obliegenheiten vorsätzlich, sind die Versicherer leistungsfrei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit können die Versicherer ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit liegt bei dem Aufsichtsratsmitglied. Die Versicherer bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit das Aufsichtsratsmitglied nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung der Versicherer ursächlich ist. Dies gilt wiederum nicht, wenn das Aufsichtsratsmitglied die Obliegenheit arglistig verletzt hat. Folgen einer Obliegenheitsverletzung
- (5) Eine durch ein Aufsichtsratsmitglied begangene Obliegenheitsverletzung wird einem anderen Aufsichtsratsmitglied nicht zugerechnet. Keine Zurechnung

## 11. Welche Obliegenheiten hat die Versicherungsnehmerin im Versicherungsfall?

- |  |  |
|--|--|
| <p>(1) Die Versicherungsnehmerin ist zur wahrheitsgemäßen und vollständigen Auskunft über den Versicherungsfall und die ihm zugrunde liegenden, nach Ansicht der VOV GmbH für die Regulierung sachdienlichen Tatsachen verpflichtet. Dies umfasst die Obliegenheit, jede Auskunft zu geben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht der Versicherer erforderlich ist. Dazu gehören auch sachdienliche Auskünfte über die Grundversicherung und vorlaufende Exzedentenversicherungen. Nach Ansicht der VOV GmbH sachdienliche Belege sowie Urkunden, Schriftstücke, Datenträger und Daten können von der Versicherungsnehmerin verlangt werden, soweit die Beschaffung zumutbar ist.</p>  | <p>Wahrheitsgemäße Erteilung sachdienlicher Information</p> <p>Beschaffung von Dokumenten und Daten</p>                  |
| <p>(2) Steht der Versicherungsnehmerin möglicherweise ein Regressanspruch gegen einen Dritten zu, hat sie die VOV GmbH unverzüglich hiervon zu unterrichten, Weisung einzuholen und eine erteilte Weisung zu befolgen, soweit dies weder unmöglich noch unzumutbar ist. Besteht die Weisung darin, eine verjährungsverhindernde oder sonst den Anspruch oder seine Realisierung sichernde Maßnahme zu ergreifen, tragen die Versicherer die der Versicherungsnehmerin zur Last fallenden Anwalts- und Gerichtskosten der Maßnahme im Anschluss an den Grundversicherer und vorlaufende Exzedentenversicherer.</p>  | <p>Regress gegen Dritte</p> <p>Regresskosten</p>   |
| <p>(3) Verletzt die Versicherungsnehmerin eine der genannten Obliegenheiten vorsätzlich, sind die Versicherer leistungsfrei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit können die Versicherer ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit liegt bei der Versicherungsnehmerin. Die Versicherer bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit die Versicherungsnehmerin nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung der Versicherer ursächlich ist. Dies gilt wiederum nicht, wenn die Versicherungsnehmerin die Obliegenheit arglistig verletzt hat.</p> | <p>Deckungsrechtliche Folgen einer Obliegenheitsverletzung der Versicherungsnehmerin für die Aufsichtsratsmitglieder</p> |
| <p>(4) Wenn und soweit die Versicherer gemäß Absatz 3 infolge einer von der Versicherungsnehmerin begangenen Obliegenheitsverletzung leistungsfrei werden, sind auch die an der Obliegenheitsverletzung nicht beteiligten Aufsichtsratsmitglieder gegenüber der Versicherungsnehmerin leistungsfrei. Hilfsweise verpflichtet sich die Versicherungsnehmerin durch diesen Vertrag, ihren Haftungsanspruch gegen ein solches Aufsichtsratsmitglied nicht weiterzuverfolgen und nicht durchzusetzen. Hierauf kann sich das Aufsichtsratsmitglied berufen, ohne Partei dieses Vertrags zu sein (echter Vertrag zugunsten Dritter).</p>   | <p>Haftungsrechtliche Folgen einer Obliegenheitsverletzung der Versicherungsnehmerin für die Aufsichtsratsmitglieder</p> |

## 12. Wann beginnt und endet die Versicherung?

- |  |   |
|--|---|
| <p>(1) Die Versicherung beginnt und endet zu den im Versicherungsschein bestimmten Zeitpunkten.</p>  | <p>Vereinbarte Versicherungsdauer</p>                 |
| <p>(2) Sie verlängert sich jährlich um ein weiteres Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Versicherungsende der Versicherungsnehmerin oder der von den Versicherern beauftragten VOV GmbH eine ordentliche Kündigung des jeweils anderen in Textform zugegangen ist.</p>  | <p>Stillschweigende Verlängerung, Kündigungsfrist</p> |
| <p>(3) Die Versicherungsnehmerin ist nach Maßgabe des § 40 VVG zur (außerordentlichen) Kündigung der Versicherung berechtigt, wenn die Versicherer den Umfang des Versicherungsschutzes gem. Ziffer 8 Abs. 1 bis 6 vermindern, ohne die Prämie entsprechend herabzusetzen. Die Versicherer sind zur Verminderung berechtigt, wenn und soweit der Arbeitskreis deutscher Aufsichtsrat</p> | <p>Anpassungsklausel</p>                              |

(AdAR) e.V. der von den Versicherern beauftragten VOV GmbH mitteilt, dass eine der in Ziffer 8 Abs. 1 bis 6 genannten Assistance-Leistungen nicht weiter erbracht wird.

## 13. Wer sind die Versicherer?

Die Versicherer sind im Versicherungsschein genannt. Gemeinsam bilden sie die VOV Versicherungsgemeinschaft. Für Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsvertrag haftet jeder Versicherer als Teilschuldner mit seinem im Versicherungsschein ausgewiesenen prozentualen Anteil.

VOV Versicherungsgemeinschaft

## 14. Wer vertritt die Versicherer in versicherungsvertraglichen Angelegenheiten?

(1) Der Versicherungsvertrag wird für die Versicherer von der VOV GmbH, Im Mediapark 5, 50670 Köln, verwaltet, die von jedem Versicherer bevollmächtigt ist, jede vertragsbezogene Willenserklärung abzugeben und zu empfangen. Die Vollmacht umfasst auch die Vertretung im Rahmen der Schadenregulierung, insbesondere gem. Ziffern 5 bis 8 dieser AVB.

VOV GmbH

(2) Außerprozessuale Erklärungen der Versicherer, vor allem zur Leistungserbringung oder -versagung sowie zum Versicherungsvertrag (bspw. Vertragsschluss, Vertragsverlängerung, Vertragsänderung, Anfechtung, Rücktritt) werden durch die VOV GmbH oder einen von ihr benannten Unterbeauftragten abgegeben. Für die Versicherer bestimmte außerprozessuale Erklärungen sind an die VOV GmbH oder einen von dieser benannten Unterbeauftragten zu richten.

Kommunikation

(3) Eine Deckungsklage gegen die Versicherer ist gegen den führenden Versicherer unter Beschränkung auf den von ihm übernommenen Anteil am Versicherungsvertrag zu richten; näheres hierzu ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

Deckungsklage

## 15. Welches Recht gilt für diesen Vertrag?

(1) Auf den Versicherungsvertrag findet, unter Ausschluss internationalen Privatrechts, das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in seiner bei Eintritt eines Versicherungsfalls jeweils gültigen Fassung.

VVG

(2) Keine Anwendung finden §§ 23 bis 27 VVG (besondere Pflichten der Versicherungsnehmerin bei Gefahrerhöhung) und § 210 VVG (geringerer Versicherungsschutz bei Großrisiken).

Gefahrerhöhung, Großrisiko

(3) In Ergänzung der §§ 19 bis 22 VVG und des § 123 BGB gilt: Wenn und soweit die Kenntnis und das Verhalten der Versicherungsnehmerin von rechtlicher Bedeutung sind, kommt es – unter Abweichung von § 47 Abs. 1 VVG – nur auf die Kenntnis und das Verhalten der Aufsichtsratsmitglieder an. Dementsprechend ist ein Fragebogen zum erstmaligen Abschluss des Versicherungsvertrags oder zu dessen Verlängerung oder Änderung vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen, der sich zur Verifizierung seiner Angaben im Fragebogen bei den anderen Aufsichtsratsmitgliedern zu erkundigen hat.

Vorvertragliche Anzeigepflicht, Arglistanfechtung

Fragebogen

## 16. Welcher Gerichtsstand gilt für diesen Vertrag?

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt, unter Ausschluss internationalen Prozessrechts, ein deutscher Gerichtsstand. Deutsche Gerichtsbarkeit